

Sterbefall – was ist zu tun?

Ein Todesfall tritt in der Regel überraschend auf, sodass man in der Aufregung Oft nicht weiß was zu tun ist. Dieses kleine Merkblatt soll Ihnen in solchen Situationen ein wenig helfen.

1. Leichenschau/Totenschein

Wenn ein Sterbefall zu Hause eintritt, muss zunächst ein Arzt, möglichst der Hausarzt, sein Stellvertreter, oder der Notarzt benachrichtigt werden. Seine Aufgabe ist es, die Leichenschau vorzunehmen und die Todesbescheinigung auszustellen. Der Arzt benötigt dazu den Personalausweis des Verstorbenen. Tritt der Sterbefall in einem Krankenhaus, einem Seniorenheim oder Pflegeheim ein, kümmert sich die Verwaltung der jeweiligen Einrichtung um die Ausstellung der Todesbescheinigung.

2. Sterbeanzeige beim Standesamt

Jeder Sterbefall ist mit der Todesbescheinigung (ausgestellt vom Arzt), unverzüglich schriftlich dem Standesamt des Sterbeorts (Rathaus) anzuzeigen. Meist wird das durch das beauftragte Bestattungsunternehmen vorgenommen. Das Standesamt in Deilingen, Frau Meboldt, Tel. 07426/9471-0 benötigt für den Eintrag ins Sterberegister die Todesbescheinigung. Im Standesamt wird der Sterbefall beurkundet und die Sterbeurkunden ausgestellt. 3 Urkunden werden kostenlos ausgestellt (für Krankenkasse, Rente und Pfarramt), weitere Urkunden können Sie jederzeit beim Standesamt gegen eine Gebühr in Höhe von 12,00 € erhalten.

3. Bestattungstermin

Der Bestattungstermin wird im Einvernehmen mit der Gemeinde, dem Pfarramt und den Angehörigen festgelegt. Die Gemeinde beauftragt das Bestattungsunternehmen, Fa. Brobeil aus Albstadt mit der Grabaushebung. Bei bereits belegtem Familiengrab müssen die Angehörigen die Grabsteinentfernung durch einen Steinmetzbetrieb veranlassen, um das Grab ausheben zu können.

4. Bestattungsformen

Es sind Erdbestattungen und Feuerbestattungen möglich. Bei Erdbestattungen wird der Sarg in der Friedhofshalle aufgebahrt, nach der Kirche findet die Beerdigung auf dem Friedhof statt. Bei Feuerbestattungen befindet sich der Sarg während des Trauergottesdienstes in der Kirche oder in der Friedhofshalle. Anschließend wird der Sarg direkt ins Krematorium gebracht. Die Urnenbeisetzung findet dann einige Tage später auf dem Friedhof statt.

5. Arten von Gräber

Auf dem Friedhof Deilingen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

Erdbestattung: Einzelgrab (Reihengrab)
Familiengrab (Wahlgrab)
Erdgemeinschaftsgrab

Feuerbestattung: Urnenreihengrab
Urnengemeinschaftsgrab (Urneninsel am Kastanienbaum),
Urnenwahlgrab (Familiengrab)

Die Aufstellung eines Grabsteins muss bei der Gemeinde Deilingen genehmigt werden. Die Genehmigungsgebühr beträgt 10,00 €

6. Weitere Aufgaben

In der Regel wird der Sarg über das Bestattungsunternehmen besorgt, das Bestattungsunternehmen übernimmt meist auch die Einsargung des Verstorbenen, sowie die Überführung in die Friedhofshalle. Bei einer Einäscherung des Verstorbenen wird die Überführung und Organisation in der Regel ebenfalls durch das beauftragte Bestattungsinstitut durchgeführt. Weiter ist an Folgendes zu denken:

- bei bereits belegtem Familiengrab, die Grabsteinentfernung durch einen Steinmetzbetrieb veranlassen
- Traueranzeige in der Zeitung aufgeben
- Blumenschmuck bestellen
- Grabkreuz mit Namen besorgen
- Kirchenchor bestellen
- Sargträger organisieren (nur bei Erdbestattungen)
- persönliche Benachrichtigung der Familienangehörigen
- Gaststätte für die Bewirtung der Trauergäste bestellen
- Danksagungen u. a.

7. Hinweise zur Rentenantragstellung

Hat der oder die Verstorbene eine Altersrente von der Deutschen Rentenversicherung bezogen, kann die Witwe bzw. der Witwer innerhalb eines Monats beim zuständigen Postamt oder im Rathaus eine Vorschusszahlung beantragen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache der für den Sterbemonat gezahlten Monatsrente. Mitzubringen sind Sterbeurkunde und die letzte Rentenanpassungsmitteilung. Unabhängig von der Beantragung der Vorschusszahlung muss die Hinterbliebenenrente (Witwer- und Witwenrente) im Rathaus beantragt werden. Hierbei sind sämtliche vorhandene Rentenunterlagen des verstorbenen Versicherten mitzubringen. Hat der Verstorbene minderjährige Kinder oder in Ausbildung befindliche Kinder, haben diese auf Antrag ebenfalls Anspruch auf Halbwaisenrente.